

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ (nachfolgend: SV NRW).
2. Der SV NRW wurde am 08. Februar 1947 in Hamm gegründet.
3. Sitz des SV NRW ist Duisburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verband, Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der SV NRW ist der Zusammenschluss der schwimmsporttreibenden Vereine und sonstigen in § 7 genannten Organisationen im Land Nordrhein-Westfalen.
2. Zweck des SV NRW ist die Förderung
 - a. des Sports, insbesondere des Schwimm- und Wassersports
 - b. der öffentlichen Gesundheitspflege
 - c. der Jugendarbeit
3. Der Zweck des SV NRW wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Organisation und Durchführung des gesamten Wettkampfbetriebs auf Landesverbandsebene;
 - b. die Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserspringens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens und des Rettungsschwimmens;
 - c. die Ausbildung im Schwimmen;
 - d. das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport und die Unterstützung sowie Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden;
 - e. die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Schwimmlehrer, Trainern, Rettungsschwimmern sowie Kampfrichtern und Übungsleitern;
 - f. die Entwicklung fachlicher Angebote im Breiten- und Gesundheitssport sowie die Förderung des Schwimmsports in Kindertagesstätten, Schulen und Vereinen;
 - g. die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung;
 - h. Beratungsleistungen zum Erhalt und zum Betrieb von Schwimmbädern durch Vereine,
 - i. die Integration und Inklusion durch Sport;
 - j. die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber übergeordneten Verbänden, Behörden und der Öffentlichkeit;
 - k. die Vertretung gegenüber Dritten, soweit die Mitglieder diese Vertretung wünschen bzw. anfordern und dies rechtlich zulässig ist;
 - l. die Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Sport.
4. Der SV NRW verurteilt jede Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art, und tritt ihr entschieden entgegen. Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und zu beteiligen sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind maßgebliche Aufgaben des Verbandes. Der Verband entwickelt hierzu ein Konzept zum Schutz vor Gewalt, überprüft dieses regelmäßig und passt es bei Bedarf an.
5. Der SV NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des SV NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SV NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Mit Ausnahme des Vorstandes und dem über die Geschäftsstelle und die Schwimmsportschule angestellten hauptamtlichen Mitarbeitern werden die Ämter des SV NRW grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Aufgaben ganz oder

teilweise auf hauptberuflich tätige Kräfte übertragen werden. Die Ausübung von Ämtern kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder einer Aufwandsentschädigung im Sinne der §§ 3 Nr. 26, 26a EStG erfolgen. Näheres regelt die Finanzordnung.

9. Amtliche Mitteilungen des SV NRW werden auf der Homepage des Verbandes unter der Rubrik „Offizielle Mitteilungen“ veröffentlicht.

§ 3 Sicherer Schwimmsport

1. Der SV NRW bekennt sich zu einem sicheren, gewaltfreien und von Respekt getragenen Schwimmsport. Er tritt jeder Form interpersonaler Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch und sonstigen Formen physischer oder psychischer Grenzverletzung entschieden entgegen.
2. Das Schutzkonzept „Sicherer Schwimmsport“ des SV NRW (S³-Standard) konkretisiert die in § 2 Abs. 4 beschriebenen Grundsätze zum Schutz vor Gewalt und regelt die Mindestanforderungen an Prävention, Intervention und Organisationsentwicklung im Verantwortungsbereich des Verbandes. Der S³-Standard wird vom Verbandstag beschlossen, als Anlage zur Satzung veröffentlicht und ist mit Ausnahme der ihm beigefügten Verhaltensregeln Bestandteil dieser Satzung.
3. Der S³-Standard gilt unmittelbar für die Organe, Gremien, Kommissionen und Projektgruppen des SV NRW, für die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands, für Inhaber von Verbandsämtern sowie für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die im Auftrag oder für Rechnung des SV NRW handeln. Er gilt zudem für Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer, Betreuende, medizinisches und sonstiges Funktionspersonal, soweit sie an Maßnahmen des SV NRW teilnehmen oder sich dem S³-Standard durch ausdrückliche Vereinbarung wirksam unterworfen haben.
4. Für Schwimmbezirke und Mitgliedsvereine entfaltet der S³-Standard Verbindlichkeit, wenn und soweit sie ihn durch Satzung, Ordnung, Beschluss oder vertragliche Unterwerfung übernehmen oder seine Anforderungen durch wirksame Verweisung in ihre Regelwerke einbeziehen. Bereits bestehende, materiell gleichwertige Schutzkonzepte von Schwimmbezirken, Vereinen oder sonstigen Gliederungen werden anerkannt.
5. Bei schuldhaften Verstößen gegen den S³-Standard können gegenüber den in den Absätzen 3 und 4 genannten Personen verbandsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen ausgesprochen werden. Zuständigkeiten, Verfahren und Art der Sanktionen richten sich ausschließlich nach der Rechtsordnung des Deutschen Schwimm-Verbandes, den Verbandsordnungen und den Wettkampfbestimmungen des SV NRW.
6. Der Vorstand stellt sicher, dass die im S³-Standard vorgesehenen Ansprech- und Koordinationsstrukturen für den sicheren Schwimmsport eingerichtet, qualifiziert und angemessen mit den Strukturen des Landessportbundes, des Deutschen Schwimm-Verbandes sowie mit externen Fachberatungsstellen verknüpft werden.

§ 4 Gute Verbandsführung

1. Der SV NRW verpflichtet sich zu einer verantwortungsvollen, transparenten, integren, nachhaltigen und regelkonformen Verbandsführung. Die Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen des Verbandes haben die gesetzlichen Vorschriften, diese Satzung, die Verbandsordnungen, die Beschlüsse der Verbandsorgane und den Ethik-Code des SV NRW in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
2. Der Ethik-Code konkretisiert die Grundsätze guter Verbandsführung. Er gilt für die in Absatz 1 genannten Personen und ist insbesondere bei der Wahrnehmung von Verbandsämtern, bei Entscheidungen und bei der Vertretung des SV NRW zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Grundsätze von Respekt und Toleranz, Partizipation, Transparenz, Integrität, Gleichstellung sowie für den Umgang mit Interessenkonflikten.

3. Der Verbandstag wählt für die Dauer von vier Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Grundsätze guter Verbandsführung. Die Wahl soll jeweils in dem Jahr erfolgen, in dem der Aufsichtsrat gewählt wird. Die oder der Beauftragte nimmt Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die Grundsätze guter Verbandsführung entgegen, wirkt auf deren sachgerechte Klärung hin und berichtet dem Verbandstag schriftlich über die Wahrnehmung der Aufgaben. Das Amt wird ehrenamtlich ausgeübt; notwendige Auslagen werden nach der Reisekostenregelung des Verbandes erstattet.
4. Die oder der Beauftragte für die Grundsätze guter Verbandsführung ist kein Ermittlungs- oder Disziplinarorgan. Zuständigkeiten und Verfahren für die Prüfung und Ahndung von Verstößen richten sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und den Verbandsordnungen. Datenschutz- und Vertraulichkeitsanforderungen sind zu beachten.
5. Soweit in einem Bericht der oder des Beauftragten konkrete Verstöße gegen die Grundsätze guter Verbandsführung benannt werden, nimmt das zuständige Verbandsorgan hierzu schriftlich Stellung.
6. Der Ethik-Code wird vom Verbandstag beschlossen und geändert. Er kann nähere Bestimmungen zu den Grundsätzen guter Verbandsführung, zur Tätigkeit der oder des Beauftragten sowie zum Umgang mit Hinweisen enthalten.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden und Beteiligungen

1. Der SV NRW ist Mitglied im Deutschen Schwimm-Verband e.V. (DSV) und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW).
2. Der SV NRW ist berechtigt, zur Verwirklichung des Verbandszwecks und zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen:
 - a. eigene steuerbegünstigte oder wirtschaftliche Tochtergesellschaften, Firmen, Stiftungen oder Einrichtungen zu gründen, zu erwerben oder aufzulösen;
 - b. sich an bestehenden juristischen Personen, Unternehmen, Stiftungen oder Organisationen zu beteiligen;
 - c. Dachverbänden, Fachorganisationen oder sonstigen Vereinigungen beizutreten oder aus diesen auszutreten.
3. Die Vertretung des Verbandes in Rechtsträgern gemäß Absatz 2 sowie die Ausübung von Gesellschafts- und Mitgliedschaftsrechten erfolgt durch den Vorstand (§ 20). Gründungen, Erwerbe, Veräußerungen, Umwandlungen sowie Beteiligungen gemäß Absatz 2 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 19 Abs. 5)

§ 6 Untergliederungen (Schwimmbezirke)

1. Das Verbandsgebiet des SV NRW gliedert sich in Schwimmbezirke. Die Schwimmbezirke nehmen die verschiedenen Aufgaben des Landesverbandes in den jeweiligen Regionen wahr und wirken als Schnittstelle zwischen Verband und Verein in Richtung der Vereine.
2. Die Schwimmbezirke sind organisatorische Untergliederungen des SV NRW. Sie können daneben als rechtlich selbstständige eingetragene Vereine organisiert sein. Die rechtliche Selbstständigkeit eines als eingetragener Verein bestehenden Schwimmbezirks lässt dessen Stellung als Untergliederung des SV NRW unberührt.
3. Ist ein Schwimmbezirk eingetragener Verein, kann er nur Untergliederung des SV NRW sein, wenn er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verfolgt und als gemeinnützig anerkannt ist.
4. Die Satzungen der Schwimmbezirke dürfen den Bestimmungen dieser Satzung, den Verbandsordnungen sowie den bindenden Beschlüssen der Organe des SV NRW nicht widersprechen.
5. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Satzung und der Satzung eines Schwimmbezirks gehen im Verhältnis zwischen dem SV NRW und dem Schwimmbezirk die

Regelungen dieser Satzung vor. Der Schwimmbezirk ist verpflichtet, seine Satzung unverzüglich entsprechend anzupassen.

6. Über die Anzahl sowie die Auflösung, Umgliederung oder Neugründung der Untergliederungen entscheidet ausschließlich der Verbandstag des SV NRW.
7. Ist ein Schwimmbezirk eingetragener Verein und wird als Untergliederung des SV NRW durch Beschluss des Verbandstages aufgelöst, hat diese Auflösung keinerlei Auswirkungen auf den Schwimmbezirk als e.V.
8. Im Falle einer Auflösung, Umgliederung oder Neugründung eines Schwimmbezirks sind die betroffenen Mitgliedsvereine vorher anzuhören. Der Verbandstag legt zugleich die neue Bezirkszuordnung der betroffenen Mitgliedsvereine fest.
9. Mitglieder der Schwimmbezirke sind die Mitgliedsvereine des SV NRW, die ihren Sitz im Gebiet des jeweiligen Schwimmbezirks haben. Die Mitgliedschaft im Schwimmbezirk ist unselbständiger Bestandteil der Mitgliedschaft im SV NRW. Sie entsteht automatisch mit der Aufnahme in den SV NRW und endet mit deren Beendigung.
10. Es handelt sich hierbei um eine aus der Verbandsmitgliedschaft abgeleitete Mitgliedschaft, die der Verein gleichzeitig mit der Aufnahme in den Verband nach § 8 erwirbt. Eine Mitgliedschaft nur im SV NRW oder nur im Schwimmbezirk ist grundsätzlich nicht möglich.
11. Die Schwimmbezirke führen eigene Kassen und Konten. Als Vermögen einer Untergliederung unterliegen diese grundsätzlich der laufenden und jährlichen Prüfung durch den SV NRW, soweit Schwimmbezirke Mittel aus dem Haushalt des SV NRW oder aus über den SV NRW vermittelten Förderprogrammen erhalten.
12. Die Schwimmbezirke entscheiden selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der ihnen zufließenden Mittel unter Beachtung steuer- und zuwendungsrechtlicher Vorgaben.
13. Eigenmittel der Bezirke (z. B. Bezirksbeiträge, Gebühren) verbleiben im Verantwortungsbereich der Bezirke; sie sind im Rahmen der eigenen Gemeinnützigkeit und der jeweiligen Bezirksordnung zu bewirtschaften.
14. Die Schwimmbezirke verpflichten sich, die Grundsätze der guten Verbandsführung des SV NRW sowie dessen Ethik-Code zu beachten und in ihren eigenen Satzungen und Ordnungen zu berücksichtigen.

§ 7 Mitglieder

Mitglieder des SV NRW können Sportvereine, juristische Personen sowie Einzelpersonen sein, sofern sie den Zweck des Verbandes durch ihre Aktivität fördern und unterstützen. Hierbei werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

1. Ordentliche Mitglieder können werden
 - a. Eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine, die das Schwimmen fördern bzw. durch ihre Aktivitäten unterstützen und ihren Sitz innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen haben.
 - b. Abteilungen rechtsfähiger Mehrspartenvereine, wenn diese insgesamt als gemeinnützig anerkannt sind, das Schwimmen fördern bzw. durch ihre Aktivitäten unterstützen und ihren Sitz innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen haben.
2. Außerordentliche Mitglieder des SV NRW können Stiftungen, Unternehmen sowie sonstige juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, sofern sie die Zwecke des Verbandes fördern und unterstützen.
3. Natürliche Personen können als Einzelmitglieder aufgenommen werden, sofern sie die Zwecke des SV NRW fördern und unterstützen. Sie gelten als außerordentliche Mitglieder mit Teilnahme-, Informations- und Rederecht auf dem Verbandstag; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 8 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Verbandes hat textlich an die Geschäftsstelle des SV NRW zu erfolgen.
 - a. Ordentliche Mitglieder haben mit dem Antrag die Satzung des Vereins, den ausgefüllten Bestandserhebungsbogen, ein Auszug aus dem Vereinsregister und den Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Für ordentliche Mitglieder beinhaltet der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des SV NRW gleichzeitig den Antrag auf Mitgliedschaft im zuständigen Schwimmbezirk. Die Mitgliedschaft im zuständigen Schwimmbezirk ist unselbständiger Bestandteil der Mitgliedschaft im SV NRW. Sie entsteht mit der Aufnahme in den SV NRW und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im SV NRW. Maßgeblich für die Zuständigkeit des Bezirks ist der Sitz des Mitglieds.
 - b. Außerordentliche Mitglieder haben mit dem Antrag darzulegen, wie sie das Schwimmen fördern und bzw. oder unterstützen.
 - c. Einzelmitglieder erklären über den Antrag, dass sie das Schwimmen fördern und bzw. oder unterstützen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand (§ 20) nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Aufnahme erfolgt immer ab dem Kalenderjahr, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist kurz zu begründen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheids schriftlich Einspruch beim Aufsichtsrat einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat; der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person oder Tod der natürlichen Person;
 - c. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder dessen Abweisung mangels Masse;
 - d. Ausschluss aus dem Verband.
5. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand möglich.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Verbandssatzung, Verbandsordnungen oder Beschlüsse der Verbandsorgane vorliegt, das Mitglied das Ansehen des Verbandes schädigt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beitragsverpflichtungen in Rückstand ist.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Verbandsgerichts anrufen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Angeboten und Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen teilzunehmen. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder besitzen das Teilnahme- und Stimmrecht auf dem Verbandstag entsprechend.
2. Einzelmitglieder haben Teilnahme-, Informations- und Rederecht auf dem Verbandstag; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandssatzung, die Verbandsordnungen sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten, die Verbandsarbeit aktiv zu unterstützen und die festgesetzten Beitragsverpflichtungen pünktlich zu erfüllen.
4. SV NRW und Schwimmbezirke legen wesentliche Grundlagen ihrer Arbeit, insbesondere Satzungen, Ordnungen, Haushalte und strategische Konzepte, für die Mitglieder offen (z. B. durch Veröffentlichung auf der Verbandswebsite).
5. Ausübung des Stimmrechts auf dem Verbandstag):

- a. Das Stimmrecht der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder auf dem Verbandstag muss grundsätzlich durch den gesetzlichen Vertreter des Mitglieds wahrgenommen werden.
- b. Eine Bestellung von Vertretern ist zulässig, sofern die Satzung des jeweiligen Mitglieds dies ausdrücklich zulässt. Die Vertretungsvollmacht ist vor Beginn der Versammlung schriftlich nachzuweisen.
- c. Ein Vertreter darf ausschließlich einen einzigen Verein vertreten und nicht mehrere Vereine. Eine Bündelung von Vollmachten auf eine Person ist unwirksam.
- d. Das Teilnahmerecht von Einzelmitgliedern kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

1. Die Mitglieder entrichten Beiträge zur Finanzierung der Aufgaben des SV NRW. Der grundsätzlich vom Verbandstag oder der Mitgliederkonferenz zu beschließende Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr für ordentliche Mitglieder des SV NRW setzt sich zusammen aus:
 - a. Einem Mitgliedsbeitrag je Verein in Abhängigkeit von der festgelegten Beitragsstufe;
 - b. Zuzüglich ein pro-Kopf-Beitrag je gemeldetem Einzelmitglied des ordentlichen Mitglieds, der aus den Mitgliedsbeiträgen des LSB NRW und des DSV resultiert.Die automatische jährliche Anpassung des Mitgliedsbeitrags nach § 10 Absatz 6 bleibt unberührt.
2. Stichtag für die Erhebung der Mitgliederzahlen der Vereine ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Die Meldung der Bestandserhebung hat elektronisch über das durch den SV NRW festgelegte Verfahren zu erfolgen.
3. Außerordentliche Mitglieder und Einzelmitglieder haben einen Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten, dessen Höhe grundsätzlich der Verbandstag festlegt.
4. Über die Erhebung von außerordentlichen Umlagen und Aufnahmegebühren entscheidet grundsätzlich der Verbandstag oder die Mitgliederkonferenz. Die Höhe einer Umlage darf pro Mitglied 30% seines Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
5. Im Zeitraum zwischen den Verbandstagen kann die Verbandskonferenz den Pro-Kopf-Beitrag anpassen, soweit dies ausschließlich auf einer Änderung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen verpflichtenden Abgaben des DSV oder des LSB NRW beruht
6. Der Mitgliedsbeitrag nach Absatz 1 Buchstabe a erhöht sich jährlich zum 1. Januar um 2,5 Prozent gegenüber dem im vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Beitrag. Die erste Erhöhung erfolgt zum 1. Januar des auf das Wirksamwerden dieser Satzungsregelung folgenden Kalenderjahres. Der jeweils errechnete Beitrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet; der so gerundete Betrag bildet die Berechnungsgrundlage für die nächste jährliche Erhöhung. Die Erhöhung tritt unmittelbar aufgrund dieser Satzungsregelung ein und bedarf keines weiteren Beschlusses eines Verbandsorgans. Der Vorstand teilt den Mitgliedern den für das folgende Kalenderjahr geltenden Beitrag vor dessen Beginn in Textform mit; diese Mitteilung hat ausschließlich deklaratorische Wirkung. Andere Beitragsbestandteile, Umlagen und Gebühren werden von dieser Regelung nicht erfasst.
7. Berechnung, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten und das Verfahren der Bestandserhebung regelt die Beitragsordnung.

§ 11 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Der Verbandstag (Mitgliederversammlung, § 12 - 15)
- b. Die Mitgliederkonferenz (§ 17)
- c. Die Verbandskonferenz (§ 18)
- d. Der Aufsichtsrat (§ 19)
- e. Der Vorstand nach § 26 BGB (§ 20)

- f. Die Schwimmjugend, (§ 24), die als Organ im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung

§ 12 Der Verbandstag (Mitgliederversammlung)

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB und stellt das oberste Entscheidungsorgan des Verbandes dar.
2. Der Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Ort und Termin werden vom Verbandstag oder vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.
3. Der Verbandstag ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrats, des Vorstandes und der kassenprüfenden Vereine;
 - b. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - e. Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren
 - f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - g. Wahl und Abberufung der Fachwarte;
 - h. Wahl der kassenprüfenden Vereine
 - i. Wahl und Abberufung der oder des Beauftragten für die Grundsätze guter Verbandsführung gemäß § 4;
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und vorliegende Anträge;
 - k. Beschlussfassung über die Bestätigung der Jugendordnung;
 - l. Beschlussfassung über Anzahl, Auflösung, Umgliederung oder Neugründung der Untergliederungen;
 - m. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
 - n. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 13 Einberufung, Anträge und Beschlussfassung des Verbandstages

1. Der Verbandstag wird vom Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwölf Wochen durch Veröffentlichung in der Rubrik „Offizielle Mitteilungen“ auf der Verbandshomepage unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
2. Anträge zum Verbandstag können von den ordentlichen Mitgliedern, dem Aufsichtsrat, dem Vorstand, den Fachsparten, der Schwimmjugend und den Schwimmbezirken gestellt werden. Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin textlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. Die endgültige Tagesordnung nebst den Beschlussvorlagen wird spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag auf der Internetseite des SV NRW veröffentlicht.
4. Dringlichkeitsanträge müssen spätestens vor Beginn des Verbandstages dem Vorstand und den Delegierten in Textform vorliegen, falls sich die Notwendigkeit der Antragstellung nicht erst aus dem Verlauf des Verbandstages ergibt. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig
5. Ein Verbandstag ist des Weiteren einzuberufen, wenn dies der Aufsichtsrat beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einberufungsfrist für einen solchen weiteren Verbandstag beträgt vier Wochen.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. teilnehmenden Vertreter beschlussfähig.
7. Beschlüsse (Wahlen und Abstimmungen) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreifünftel-Mehrheit, für die Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden zu beschließen. Formale Satzungsänderungen im Sinne dieser Vorschrift sind ausschließlich solche, die vom Registergericht oder der Finanzverwaltung zur Herstellung der Eintragungsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit verlangt werden, ohne den Inhalt der Regelung zu verändern.
9. Redaktionelle Änderungen, die ausschließlich sprachliche oder systematische Anpassungen ohne Änderung des Regelungsinhalts, kann der Vorstand jederzeit von sich aus vornehmen. Sie sind durch den Vorstand zu dokumentieren und über die Internetseite des SV NRW bekannt zu machen; jedes Mitglied kann binnen vier Wochen nach Veröffentlichung Widerspruch einlegen, über den der Verbandstag entscheidet.
10. Das Stimmrecht richtet sich für ordentliche Mitglieder gem. § 7 Abs. 1 nach der Mitgliederzahl des Vereins laut letzter Bestandserhebung:
 - a. Bis 200 Mitglieder: 1 Stimme
 - b. Für jede weiteren angefangenen 200 Mitglieder: 1 weitere Stimme.
 - c. Die Höchststimmenzahl je Mitglied liegt bei 25 Stimmen
 - d. Jedes Mitglied darf seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
11. Für außerordentliche Mitglieder gem. § 7 Abs. 2 gilt: sie haben jeweils eine Stimme.
12. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die Fachwarte als Vorsitzende der Fachsparten, der Vorsitzende der Schwimmjugend und die Vorsitzenden der Schwimmbezirke sowie der/die Ehrenpräsident*in und die Ehrenmitglieder und haben jeweils eine Stimme.
13. Mitglieder des Aufsichtsrats, Fachwarte, der Vorsitzende der Schwimmjugend und die Vorsitzenden der Schwimmbezirke dürfen auf dem Verbandstag kein Delegiertenmandat eines Mitglieds wahrnehmen. Eine Kumulierung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.
14. Über die Beschlüsse des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese wird auf der Internetseite des SV NRW veröffentlicht unter der Rubrik „offizielle Mitteilungen“ veröffentlicht und gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Veröffentlichung über die Geschäftsstelle des SV NRW textlich Einspruch beim Vorstand eingelegt wurde. Über diesen Einspruch entscheidet der Verbandstag.

§ 14 Anmeldung zum Verbandstag

1. Zur besseren Vorbereitung und Organisation des Verbandstag kann der Vorstand im Benehmen mit dem Aufsichtsrat ein Verfahren zur Anmeldung der Teilnahme festlegen. Hierzu kann insbesondere eine Anmeldung über eine vom SV NRW bereitgestellte Online-Plattform vorgesehen werden.
2. Die Einladung zum Verbandstag weist auf das vorgesehene Anmeldeverfahren, die Anmeldefrist und die zur Anmeldung erforderlichen Angaben hin. Dabei ist insbesondere festzulegen, wie viele Vertreter ein Mitgliedsverein entsendet und welche Personen das Stimmrecht wahrnehmen.
3. Die Mitglieder werden verpflichtet, ihre Teilnahme und die Delegierten innerhalb der genannten Frist anzumelden. Die Anmeldung ist keine Voraussetzung für die Teilnahme am Verbandstag und die Ausübung des Stimmrechts. Bei fehlender oder verspäteter Anmeldung kann der Verband die Vertretungsberechtigung vor Ort prüfen.
4. Die technischen Einzelheiten des Anmeldeverfahrens, insbesondere die zu verwendende Plattform, alternative Anmeldeöglichkeiten (z. B. E-Mail, schriftliche Anmeldung) sowie die Ausgabe von Stimmkarten, regelt eine Geschäftsordnung für die Durchführung von Sitzungen.

§ 15 Virtueller und hybrider Verbandstag

1. Verbandstage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand nach § 26 BGB kann im Benehmen mit dem Aufsichtsrat beschließen, dass ein Verbandstag als hybrider Verbandstag durchgeführt wird, bei der die Teilnahme und Ausübung der

Mitgliedschaftsrechte sowohl in Präsenz als auch im Wege der elektronischen Kommunikation möglich ist.

2. Der Verbandstag kann beschließen, dass einzelne oder alle künftigen Verbandstage ausschließlich virtueller in Form einer onlinebasierten Versammlung durchgeführt werden können. In diesem Fall nehmen die stimmberechtigten Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teil und üben ihre Rechte auf diesem Wege aus.
3. Die Einladung hat bei virtueller oder hybrider Durchführung die technischen Zugangsdaten sowie Hinweise zur Identifizierung und zur Ausübung des Stimmrechts zu enthalten.
4. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen oder hybriden Verbandstages durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online am Verbandstag teilzunehmen, das Stimmrecht elektronisch auszuüben und weitere Mitgliedschaftsrechte (Rede-, Antrags- und Auskunftsrechte) wahrzunehmen. Die Einladung zum Verbandstag muss angeben, auf welchem technischen Weg diese Rechte ausgeübt werden können.
5. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software und Programme) obliegt dem Vorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen allein aus diesem Grund anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des SV NRW zuzurechnen und die Störung war geeignet, die Teilnahme, die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten oder das Abstimmungsergebnis erheblich zu beeinträchtigen.
6. Im Übrigen gelten für virtuelle und hybride Verbandstage die Vorschriften dieser Satzung über den Verbandstag sinngemäß.

§ 16 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

1. Außerhalb eines Verbandstags können Beschlüsse des Verbandstags im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder an dem Verfahren beteiligt wurden und es sich nicht um Satzungsänderungen, Wahlen zum Aufsichtsrat oder Vorstand sowie die Auflösung des Verbandes handelt. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn der Antrag die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
2. Antragsberechtigt für die Durchführung eines Umlaufverfahrens sind:
 - a. der Aufsichtsrat,
 - b. der Vorstand nach § 26 BGB,
 - c. die Verbandskonferenz,
 - d. die Mitgliederkonferenz,
 - e. die Mitgliedsvereine, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.Die Anträge sind in den Fällen a), b), c) und e) an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand leitet das Umlaufverfahren innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrags oder nach eigenem Beschluss über die Durchführung des Umlaufverfahrens ein, indem er den Beschlussantrag und die weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Mitglieder versendet.
4. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 13 Abs. 10–13 dieser Satzung. Das Stimmrecht wird durch die vertretungsberechtigten Organmitglieder der Vereine und Organisationen sowie durch die weiteren nach dieser Satzung stimmberechtigten Personen ausgeübt. Die Stimmen eines Mitglieds können im Umlaufverfahren nur einheitlich abgegeben werden.
5. Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Zugang der Stimme beim SV NRW maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die

Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist; für die Stimmabgabe genügt die Textform. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine stimmberechtigte Person ist die zuletzt innerhalb der Abstimmungsfrist beim SV NRW eingehende Stimme ausschlaggebend.

6. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe allen stimmberechtigten Personen und den Mitgliedsorganisationen gegenüber in Textform bekannt zu machen.
7. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verbandstag und zur Beschlussfassung sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 17 Die Mitgliederkonferenz

1. Ergänzend zur Verbandstag findet zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen mindestens eine Mitgliederkonferenz statt, deren Teilnahmeberechtigung gleich der des Verbandstages ist.
2. Die Mitgliederkonferenz dient dem Informationsaustausch zwischen Verband und Vereinen.
3. Die Mitgliederkonferenz kann mit Ausnahme der Wahl und Abberufung von Organmitgliedern, von Satzungsänderungen, der Auflösung des Verbandes sowie der Änderung der Anzahl oder Gebietsstruktur der Schwimmbezirke über die Angelegenheiten beschließen, die nach dieser Satzung dem Verbandstag zugewiesen sind, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 18 Die Verbandskonferenz

1. Neben dem Aufsichtsrat gibt es als Verbandsorgan die Verbandskonferenz.
2. Die Verbandskonferenz besteht aus:
 - a. dem Aufsichtsrat;
 - b. den Vorsitzenden der Fachsparten;
 - c. dem Vorsitzenden der Jugend;
 - d. dem Vorstand nach § 26 BGB;
 - e. einem Vertreter je Schwimmbezirk.
 - f. dem/der Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin mit beratender Stimme
3. Aufgaben der Verbandskonferenz:
 - a. Beschlussfassung über Verbandsaufgaben und Angelegenheiten, die keinem anderen Gremium durch diese Satzung zugewiesen sind.
 - b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss in den Jahren, in denen kein Verbandstag oder keine Mitgliederkonferenz stattfinden;
4. Die Verbandskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.
5. Jede Person hat unabhängig von mehreren Funktionen nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 19 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus maximal fünf Personen, die entsprechende nachgewiesene Qualifikationen für ein Aufsichtsratsmandat mit sich bringen sollen.
2. Bei der Wahl soll darauf hingewirkt werden, dass im Aufsichtsrat insbesondere Kompetenzen in den Bereichen Recht, Finanzen/Wirtschaft, Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit, Nachwuchs- und Leistungssport sowie Bildung vertreten sind.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen in keinem Anstellungsverhältnis mit dem Verband stehen und nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB sein.

4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats zählen
 - a. Berufung und Abberufung des Vorstandes nach § 26 BGB; Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren berufen.
 - b. Aufsicht über die Arbeit des Vorstandes nach § 26 BGB;
 - c. Abberufung der besonderen Vertreter nach § 30 BGB;
 - d. Vertretung des SV NRW gegenüber der Öffentlichkeit, Politik und den Mitgliedern in Abstimmung mit dem Vorstand;
 - e. Entscheidung über die Verbandsstrategie, sofern diese nicht dem Verbandstag zufällt;
 - f. Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung auf dem Verbandstag, Mitglieder- oder der Verbandskonferenz. Findet beides nicht statt, fasst der Aufsichtsrat selbst den Beschluss über den Jahresabschluss;
 - g. Beratung und Freigabe des Haushaltsplans zur Beschlussfassung auf dem Verbandstag, Mitglieder- oder Verbandskonferenz.
 - h. Berufung von befristeten und unbefristeten Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften;
 - i. Ernennung von Beauftragten;
 - j. Zustimmung bei Einzelgeschäften des Vorstandes über 125.000,00 Euro netto;
 - k. Zustimmung bei Grundstücksgeschäften;
 - l. Zustimmung bei Abschluss von Darlehnsverträgen und der Übernahme von Garantien und Bürgschaften;
 - m. Zustimmung zu Gründung, Erwerb, Veräußerung, Umwandlung sowie Beteiligungen gemäß § 5 Absatz 2.
 - n. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 20 Der Vorstand nach § 26 BGB

1. Der hauptamtliche Vorstand hat die Aufgabe, den SV NRW in seiner Gesamtheit zu leiten, zu vertreten, alle Aufgaben- und Fachbereiche des Verbandes zu koordinieren und die laufenden Geschäfte zu führen. Er erfüllt die Aufgaben des Verbandes im Rahmen und im Sinne dieser Satzung, der Ordnungen sowie der Beschlüsse des Verbandstags, des Aufsichtsrates, der Mitgliederkonferenz und der Verbandskonferenz. Er hat die Beschlüsse dieser Gremien auszuführen und auf die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen zu achten.
2. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die kein Vorstandsamt eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds innehaben dürfen. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und steht in einem Dienstverhältnis zum Verband.
3. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Sprecherin oder Sprecher des Vorstands).
4. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan sowie eine Geschäftsordnung. Beide bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats.
5. Die Arbeit des Vorstands ist zwischen den Mitgliedern des Vorstands abzustimmen. Kommt es hierbei zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands der Aufsichtsrat.
6. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist bei einzelnen Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 20.000 Euro netto alleinvertretungsberechtigt. In allen übrigen Fällen vertreten zwei Mitglieder des Vorstands den Verband gemeinsam. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verband allein. Die Zustimmungsregelung des § 19 Abs. 5 lit. j ist zu berücksichtigen. Näheres kann die Geschäftsordnung des Vorstands regeln.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes in eigener Verantwortung und leitet die Geschäftsstelle. Er übt die Arbeitgeberfunktion aus.

8. Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
9. Der hauptamtliche Vorstand hat dafür zu sorgen, dass der Verband die organisatorischen, strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen schafft, in denen die Fachsparten ehrenamtlich ihre Arbeit erbringen können.
10. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften sowie der Vorgaben der Finanzverwaltung geführt werden.
11. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können; hierüber ist der Aufsichtsrat ohne schuldhaftes Zögern zu informieren.
12. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören darüber hinaus insbesondere:
 - a. die Vertretung des Verbandes gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Partnern und Mitgliedern im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben,
 - b. die operative Entwicklung und Umsetzung der vom Aufsichtsrat und den Mitgliederorgane beschlossenen Verbandsstrategie,
 - c. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - d. die Erstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans,
 - e. die Vorbereitung des Jahresabschlusses,
 - f. die Erstellung der Personalplanung,
 - g. die Erstellung der Investitionsplanung,
 - h. die Bewirtschaftung des vom Verbandstag, der Mitgliederkonferenz oder der Verbandskonferenz beschlossenen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans (Näheres regelt die Finanzordnung).
13. Der Vorstand erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen ist, und stellt die Aufgaben und Pflichten des Datenschutzes nach dem Bundesdatenschutzgesetz sicher. Hierbei handelt es sich insbesondere um:
 - a. Haushalts- und Finanzordnung
 - b. Konzept zum Schutz vor interpersoneller Gewalt
 - c. Allgemeine Geschäftsordnung für Sitzungen
 Sowie in gemeinsamer Beschlussfassung mit der Verbandskonferenz:
 - d. Beitragsordnung
 - e. Lehrordnung
 - f. Gleichstellungsordnung
14. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat und – soweit diese Satzung dies vorsieht – dem Verbandstag und der Verbandskonferenz die notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.

§ 21 Fachsparten

1. Zur Sicherstellung und Umsetzung eines umfassenden Wettkampfbetriebes bildet der SV NRW die Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen.
2. Die Fachsparten führen und verwalten sich im Rahmen dieser Aufgabenstellung selbst. Die jeweiligen Fachwarte sind besondere Vertreter des SV NRW im Sinne von § 30 BGB und für die aufgabenbezogenen Belange der Fachsparte verantwortlich. Die Fachsparten dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans und der damit freigegebenen Mittel und Aktivitäten und unter Beachtung der Zuständigkeit der Organe handeln.
3. Zur Durchführung des Wettkampfbetriebs können sie ehrenamtliche Mitarbeiter und Fachausschüsse mit maximal 10 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern berufen. Ihre Amtszeit endet mit dem Verbandstag. Sofern hauptamtliche Mitarbeiter an den Fachausschusssitzungen teilnehmen, tun sie dies als Gast und haben kein Stimmrecht.

4. Die Fachausschüsse und die jeweiligen Vertreter der Schwimmbezirke bilden die jeweiligen Hauptfachausschüsse. In den Hauptfachausschüssen hat jedes Mitglied des Fachausschusses eine Stimme, also der Fachwart und die bis zu 10 weiteren Mitglieder; die Vertreter der Schwimmbezirke haben jeweils zwei Stimmen. Sofern hauptamtliche Mitarbeiter an den Hauptfachausschusssitzungen teilnehmen, tun sie dies als Gast und haben kein Stimmrecht.
5. Die Hauptfachausschüsse sollen mindestens zwei Mal jährlich tagen. Sie haben die Aufgabe, in der jeweiligen Fachsparte die fachliche Verbindung und Zusammenarbeit zwischen dem SV NRW und den Schwimmbezirken sicherzustellen und über grundlegende Angelegenheiten der Fachsparte zu beschließen. Dazu gehören insbesondere
 - a. Vorschlag zur Wahl des Fachwartes durch den Verbandstag,
 - b. Festlegung der amtlichen Wettkampfveranstaltungen,
 - c. Beratung neuer Wettkampfformen
 - d. Beratung der Meldegelder und Gebühren,
 - e. Beratung möglicher WB-Änderungen,
 - f. Beratung der Jahresrechnung und des Entwurfs des Haushaltsplans der Fachsparte für das Folgejahr
6. Beschlüsse der Fachsparten sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Soweit Beschlüsse die Satzung berühren oder finanzielle, über das jeweilige Budget der Fachsparte hinausgehende Auswirkungen haben, sind sie vom Vorstand zu genehmigen.

§ 22 Leistungssport

Der neben dem Wettkampfsport bestehende Bereich des Leistungssports, insbesondere des Nachwuchsleistungssports, wird vom Vorstand verantwortet.

Dazu zählen insbesondere die Organisation des Leistungssportbetriebs, die Talentsuche und -förderung, die Kaderentwicklung und -betreuung sowie die leistungssportbezogene Aus- und Fortbildung von Trainern.

Hierzu erarbeitet der Vorstand ein auf den SV NRW bezogenes Leistungssportkonzept und unterstützt den DSV bei der Verabschiedung und Fortschreibung der Regionalkonzepte in den Fachsparten. Das Leistungssportkonzept ist dem Verbandstag bzw. der Mitgliederkonferenz zur Kenntnis zu geben.

§ 23 SchwimmWelten

Unter dem Begriff SchwimmWelten sind die nicht-sportfachlichen Bereiche der Handlungsfelder

- Qualifizierung und Ausbildung
- Schwimmen Lernen
- Gesundheit
- Veranstaltungen
- Gesellschaft, Schule und Politik

zusammengefasst.

Sie werden vom Vorstand insgesamt verantwortet, der die für die Umsetzung der dazugehörigen Aufgaben nötigen Strukturen zu schaffen hat.

Für den Bereich Qualifizierung und Ausbildung hat der Vorstand die Bedarfe der Mitgliedsvereine des SV NRW zu beachten und sich an den Vorgaben, die durch die Rahmenrichtlinien des DOSB und des DSV gelten, zu orientieren.

§ 24 Schwimmjugend

1. Die Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine bilden die Schwimmjugend des SV NRW. Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe.

2. Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und der vom Verbandstag bestätigten Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung des Verbandes beschlossen und darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung und bedarf der Zustimmung des Verbandstages bzw. der Mitgliederkonferenz.
4. Der Vorstand der Schwimmjugend führt und verwaltet die Schwimmjugend selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr über den Haushaltsplan zufließenden frei verfügbaren Mittel.
5. Der Vorsitzende der Schwimmjugend des Verbandes ist in seiner Funktion kraft Amtes Mitglied der Verbandskonferenz.

§ 25 Buchführung, Jahresabschluss und Prüfung des Finanzwesens

1. Die laufende Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses des SV NRW werden einem externen Steuerberater oder einer externen Steuerberatungsgesellschaft übertragen. Die Beauftragung erfolgt durch den Vorstand. Die Verantwortung des Vorstands für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sowie für die vollständige und rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen bleibt unberührt.
2. Die Prüfung des Finanzwesens obliegt dem Aufsichtsrat. Sie erfolgt für jedes Geschäftsjahr und umfasst insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses, die Einhaltung des Haushaltsplans sowie die satzungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel.
3. Der Aufsichtsrat bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen Art, Umfang, Schwerpunkte und Durchführung der Prüfung. Er kann Prüfungshandlungen selbst vornehmen, einzelne seiner Mitglieder oder einen Prüfungsausschuss damit betrauen oder unabhängige, fachlich geeignete Dritte, insbesondere Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, auf Kosten des Verbandes beauftragen. Die Verantwortung des Aufsichtsrats für die abschließende Beurteilung der Prüfungsergebnisse bleibt unberührt. Gesetzliche und zuwendungsrechtliche Prüfungsanforderungen sind einzuhalten.
4. Dem Aufsichtsrat und den von ihm mit der Prüfung betrauten Personen sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zugänglich zu machen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Vorstand stellt sicher, dass die vertraglichen Vereinbarungen mit dem beauftragten Steuerberater oder der beauftragten Steuerberatungsgesellschaft die unmittelbare Auskunftserteilung an den Aufsichtsrat und die von ihm betrauten Personen ermöglichen. Anlassbezogene Prüfungen einzelner Vorgänge können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden.
5. Die Erstellung des Jahresabschlusses ersetzt nicht dessen Prüfung. Personen oder Gesellschaften, die an der laufenden Buchführung oder der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt haben, dürfen nicht mit der unabhängigen Prüfung ihrer eigenen Leistungen betraut werden.
6. Der Aufsichtsrat dokumentiert Art und Umfang der durchgeführten Prüfung, die wesentlichen Feststellungen sowie seine abschließende Beurteilung in einem schriftlichen Prüfungsbericht. Diesen legt er zusammen mit dem Jahresabschluss dem Verbandstag, in den Jahren zwischen den Verbandstagen der nach dieser Satzung zuständigen Mitglieder- oder Verbandskonferenz, als Grundlage für die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung vor. Die Zuständigkeiten für diese Beschlüsse richten sich nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 26 Weitere Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes können Vorstand und Aufsichtsrat Ausschüsse und/oder Kommissionen und/oder Beauftragte berufen.

Die Zuständigkeit des Verbandstags für die Wahl und Abberufung der oder des Beauftragten für die Grundsätze guter Verbandsführung gemäß § 4 bleibt unberührt.

§ 27 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Für die Schlichtung von Verbandsstreitigkeiten sind Schiedsgerichte zuständig. Grundlage dafür ist die Rechtsordnung des DSV vom 03.10.2019 in der jeweils gültigen Fassung, die Teil der Satzung ist auf der Website des SV NRW zugänglich ist.
2. Bei Streitigkeiten über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet die Anti-Doping-Ordnung des DSV vom 27.03.2015 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
3. Die Zuständigkeit der Schiedsgerichte berührt nicht den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für innerverbandliche Streitigkeiten sind die Schiedsgerichte anzurufen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 28 Ehrungen

1. Der Aufsichtsrat kann Mitgliedern von Vereinen oder anderen Personen in Anerkennung und Würdigung ihrer Arbeit und Förderung des Schwimmsports oder aufgrund ihrer sportlichen Leistungen Auszeichnungen verleihen. Näheres regelt die vom Aufsichtsrat zu erlassende Ehrungsordnung.
2. Der Verbandstag kann Personen, die sich in besonderer Weise um den SV NRW oder den Schwimmsport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidentinnen beziehungsweise Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 29 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vereine vertreten sind und die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
2. Falls die erforderliche Zahl für die Anwesenheit der Vereine nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich ein neuer Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports, insbesondere zur Förderung des Schwimmsports und der Schwimmbildung, zu verwenden hat.